

RS OGH 1980/3/26 1Ob545/80, 6Ob196/05z, 8Ob62/16z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.03.1980

Norm

ABGB §1295 Iif6

GmbHG §25

Rechtssatz

Die Haftung des Geschäftsführers greift gegenüber dem Gläubiger nicht nur dann Platz, wenn er selbst das Rechtsgeschäft abgeschlossen hat, sondern auch wenn er den Abschluss durch eine allgemeine oder besondere ermächtigte dritte Person herbeigeführt hat. Die Haftung des Geschäftsführers kommt insbesondere dann in Betracht, wenn er gegen ihm bekanntes oder schuldhaftes unbekannt gebliebenes rechtswidriges Verhalten von Personen, die für die Gesellschaft, etwa als Handlungsbevollmächtigte, tätig werden, nicht einschreitet.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 545/80
Entscheidungstext OGH 26.03.1980 1 Ob 545/80
Veröff: SZ 53/53 = GesRZ 1981,111; hiezu Kutschera zur Haftung des Geschäftsführers gemäß § 25 GmbHG GesRZ 1982,243
- 6 Ob 196/05z
Entscheidungstext OGH 01.12.2005 6 Ob 196/05z
Vgl; Beisatz: Auch während eines anhängigen Konkurses besteht das Klagerecht von Gesellschaftsgläubigern (Altgläubigern und Neugläubigern) auf Schadenersatz, wenn der Anspruch auf Delikte des Organs der Gemeinschaftnerin gestützt wird. (T1)
Beisatz: Hier: Geklagt ist eine OEG, die zivilrechtlich nach der Repräsentantenhaftung mithaftet. (T2)
- 8 Ob 62/16z
Entscheidungstext OGH 30.08.2016 8 Ob 62/16z
Vgl auch; Bem: Darstellung der Haftung des Geschäftsführers gegenüber Dritten. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0023927

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

24.01.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at